

## Informationen zum BAföG

### Ausbildungsabbruch oder Fachrichtungswechsel Förderung einer anderen Ausbildung nach § 7 Abs. 3 BAföG

#### I. Wann liegt ein „Fachrichtungswechsel“ vor?

Ein Fachrichtungswechsel liegt vor, wenn ein Auszubildender die Ausbildungsstättenart (z.B. Hochschule) zwar beibehält, die Studienrichtung oder das Abschlussziel aber ändert (z.B. vom Rechtswissenschaftsstudium zum Theologiestudium oder vom Diplom zum Bachelor wechselt). Auch ein Wechsel der Fächerkombination bei einem Mehrfächerstudium ist ein Fachrichtungswechsel.

Etwas anderes gilt nur, wenn ein Nebenfach ausgetauscht wird und sich hierdurch kein Zeitverlust ergibt. Ein Fachrichtungswechsel liegt auch nicht vor, wenn die Studiengänge bis zum Austausch identisch sind oder alle absolvierten Semester im Einzelfall auf den neuen Studiengang angerechnet werden.

#### II. Wann liegt ein „Ausbildungsabbruch“ vor?

Ein Ausbildungsabbruch liegt vor, wenn ein Auszubildender den Besuch der Ausbildungsstätte endgültig aufgibt.

#### III. Gibt es für eine andere Ausbildung nach einem Ausbildungsabbruch oder Fachrichtungswechsel Ausbildungsförderung nach dem BAföG?

Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung wird nur geleistet, wenn der Auszubildende aus wichtigem Grund oder aus unabweisbarem Grund die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt hat.

Für Auszubildende an Hochschulen reicht nur bis zum Beginn des 4. Fachsemesters ein wichtiger Grund für einen Ausbildungsabbruch oder Fachrichtungswechsel. Danach bedürfen die Auszubildenden eines unabweisbaren Grunds. Wenn nach dem 3. Fachsemester gewechselt wird und kein unabweisbarer Grund vorliegt, gibt es keine Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung mehr.

Bei der Bestimmung des maßgeblichen Fachsemesters werden von der Ausbildungsstätte angerechnete Vorsemester als Fachsemester der neuen Ausbildung berücksichtigt.

#### IV. Wann liegt ein „wichtiger Grund“ vor?

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn einem Auszubildenden bei einer Abwägung seiner individuellen gegen die öffentlichen Interessen die Fortsetzung der zunächst gewählten Ausbildung nicht mehr zumutbar ist.

(bitte wenden)

Wichtige Gründe in diesem Sinne können z.B. mangelnde intellektuelle, psychische oder körperliche Eignung für die Berufsausbildung oder -ausübung sein, ein Neigungswandel von schwerwiegender und grundsätzlicher Art oder ein Wandel der Weltanschauung bei weltanschaulich gebundenen Berufen.

Beim erstmaligen Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbruch innerhalb der ersten beiden Fachsemester wird in der Regel ein wichtiger Grund unterstellt. Eine Begründung ist der Mitteilung des Wechsels oder des Abbruchs nicht beizufügen.

Waren dem Auszubildenden die Tatsachen, die zum Ausbildungsabbruch oder zum Fachrichtungswechsel führten, vor Aufnahme des Studiums bekannt oder in ihrer Bedeutung klar, ist eine Wertung als wichtiger Grund nicht möglich. Dies gilt auch für eine allgemeine Verschlechterung der Berufsaussichten.

#### **V. Wann liegt ein „unabweisbarer Grund“ vor?**

Ein unabweisbarer Grund liegt vor, wenn der Grund keine Wahl mehr zwischen der Fortsetzung der bisherigen Ausbildung und ihrer Aufgabe zulässt. Ein unabweisbarer Grund ist z.B. eine unerwartete (etwa als Unfallfolge eingetretene) Behinderung oder Allergie gegen bestimmte Stoffe, die die Ausbildung oder Ausübung des bisher angestrebten Berufes unmöglich macht. Das endgültige Nichtbestehen der Zwischen- oder Abschlussprüfung ist kein unabweisbarer Grund

#### **VI. Muss der Wechsel oder Abbruch unverzüglich erfolgen?**

Die Anerkennung eines wichtigen oder unabweisbaren Grundes ist nur möglich, wenn der Auszubildende zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Fachrichtung wechselt oder die Ausbildung abbricht, nachdem ihm die als wichtiger oder unabweisbarer Grund bekannten Tatsachen bekannt oder in ihrer Bedeutung bewusst geworden sind

#### **VII. Wie wird nach einem Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbruch gefördert?**

Aufgrund des Wechsels oder Abbruchs ist es möglich, dass sich die Förderungsart später von halb Zuschuss und halb zinsloses Darlehen auf verzinsliches VollDarlehen ändert.

#### **VIII. Wie ist vorzugehen?**

Vor dem Wechsel oder Abbruch sollten Auszubildende sich beraten lassen. Es besteht auch die Möglichkeit, über die Frage der Förderung einer anderen Ausbildung verbindlich bis zu einem Jahr im Voraus zu entscheiden (Vorabentscheidung).

Ihr Studentenwerk Osnabrück  
Abteilung Studienfinanzierung

Studios  
Neuer Graben 27  
49074 Osnabrück  
Tel : 0541 969-6310  
Fax: 0541 969-6340

[bafög@studentenwerk-osnabrueck.de](mailto:bafög@studentenwerk-osnabrueck.de)  
[www.studentenwerk-osnabrueck.de](http://www.studentenwerk-osnabrueck.de)